

## **Besondere Ausstellungsbedingungen der Internationalen Rassehunde-Ausstellung und Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH**

### **1. Dauer der Ausstellung - Öffnungszeiten**

Die Internationale Rassehundeausstellung wird am Samstag, 14. März 2020 und Sonntag, 15. März 2020 von 9.00 bis 17.30 Uhr durchgeführt.

### **2. Anmeldung - Zulassung**

Die Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung an den Veranstalter. Die gewünschte Größe des Standes ist anzugeben. Der Aussteller erklärt sich mit Änderungen der Form, Größe und Lage des Standes einverstanden. Besondere Platzwünsche als Bedingung für eine Beteiligung können nicht anerkannt werden. Ebenso werden Anmeldungen unter Vorbehalt nicht berücksichtigt. Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die angegebenen Daten werden in Auszügen im Ausstellerverzeichnis so eingetragen wie hier angegeben. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Zugelassen sind alle in- und ausländischen Firmen sowie diejenigen Händler, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Produkte auszustellen. Alle Exponate und Dienstleistungen müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate und Dienstleistungen dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. über die Zulassung entscheidet die Ausstellungsleitung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

### **3. Gemeinschaftsaussteller**

Bei Gemeinschaftsständen müssen alle Aussteller/Mitaussteller der Ausstellungsleitung schriftlich und mit vollständiger Adresse benannt werden. Die Gebühr pro Mitaussteller beträgt 98,00 Euro. Dies beinhaltet den Katalogeintrag.

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standfläche ist verboten.

### **4. Standmieten - Zahlungsbedingungen und Rücktritt**

Nach erfolgter Zulassung / Anmeldebestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller nicht möglich. Sagt der Aussteller nach Zulassung / Anmeldebestätigung seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Mietpreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen. Das Rechnungs- und Mahnwesen kann postalisch sowie auf elektronischem Weg erfolgen.

### **5. Aufbau, Gestaltung und Ausstattung der Messestände**

Aufbau am Donnerstag, 12. März 2020 von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Standaufbau muss endgültig am Freitag, 13. März 2020 um 18.00 Uhr beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Standaufbau am Tage vor der Eröffnung bis 18.00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter anderweitig über den Platz verfügen, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung dieses Platzes auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer

entflammbar sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigungen von Fußböden, Wänden, Rohrleitungen und Kabeln, auch durch von ihm beauftragte Firmen, haftet der Aussteller voll.

## **6. Abbau**

Abbau am Sonntag, 15. März 2020 ab 18.00 bis 20.00 Uhr und am Montag, 16. März 2020 von 8.00 bis 12.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten muss das Messegelände verlassen werden. Alle der Messe Offenburg-Ortenau GmbH gehörenden Bauteile wie Rück- und Seitenwände der Stände, Schilder, Werbetafeln, Elektromaterialien u. ä. dürfen nicht abgebaut werden. Stände oder einzelne Exponate, die nach den Abbauzeiten noch auf den Standflächen stehen, werden auf Kosten und Risiko des Ausstellers seitens des Veranstalters oder einer beauftragten Vertragsfirma entfernt und zwischengelagert.

## **7. Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes**

Alle entstandenen Kosten für die Wiederinstandsetzung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand hat der Aussteller zu tragen. Dies gilt auch bei Schäden, die innerhalb des Ausstellungsgeländes beim Auf- und Abbau verursacht werden.

## **8. Unfallverhütung**

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für ausgestellte Fahrzeuge, die der Zulassungspflicht nicht unterliegen, ist der Nachweis der Vorschriftsmäßigkeit durch die Vorlage eines Gutachtens einer technischen Prüfstelle für Kfz-Verkehr zu erbringen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Aussteller.

## **9. Feuerschutz und Rauchverbot**

Feuerlöschgeräte dürfen nur bei Gefahr in Betrieb genommen werden. Bei Gefahrlosigkeit ist das Entfernen von Feuerlöschgeräten verboten. Die Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder dürfen weder zugestellt noch aufgehängt, Notausgänge weder durch Ausstellungstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte, Gasfeuerstätten sowie sonstiger

offener Feuerstätten bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung der Ausstellungsleitung und darf nur unter Beachtung der feuerspezifischen Vorschriften erfolgen. Brennbare Materialien, gleich welcher Art, dürfen im bzw. um den Ausstellungsstand herum weder gelagert noch verwahrt werden. Das Aufbewahren von Verpackungsmaterialien aller Art innerhalb oder hinter

den Ständen ist aus feuerpolizeilichen Gründen nicht gestattet. In den Veranstaltungsräumlichkeiten ist Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten 1

## **10. Bewachung und Reinigung**

Die allgemeine Bewachung und Reinigung des Geländes wird von der Ausstellungsleitung veranlasst. Die Bewachung, Reinigung und Instandhaltung des Ausstellungsstandes hat der Aussteller selbst zu besorgen.

## **11. Versicherung**

Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasser einschließlich An- und Abtransport wird dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung ist im Rahmen ihrer Haftpflicht versichert; diese Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Ausstellungsstände und -güter. Höhere Gewalt schließt die Haftpflicht aus.

## **12. Marken- und Produktpiraterie**

Die Messe Offenburg-Ortenau GmbH unterstützt die Inhaber von Schutzrechten an Patenten, Marken und Mustern. Jeder Aussteller muss die bevorrechtigten Schutzrechte anderer Aussteller beachten. Der Aussteller, dem eine Verletzung dieser Schutzrechte nachgewiesen wird, verpflichtet sich die betreffenden Gegenstände von seinem Messestand zu entfernen. Ist dem Aussteller durch eine gerichtliche Entscheidung das Ausstellen oder Anbieten von Produkten untersagt und weigert sich der Aussteller diese Produkte von seinem Stand zu entfernen, so ist die Messeleitung berechtigt, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete erfolgt in diesem Fall nicht.

## **13. Ausschank/Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln**

Abgesehen von Gratisproben ist die Abgabe von Speisen und Getränken von der Ausstellungsleitung zu genehmigen. Die gesetzlich vorgeschriebene Sondererlaubnis ist vom Aussteller beim Fachbereich „Bürgerservice+ Soziales, Abt. zentrales Bürgerbüro, Ordnungswesen“ der Stadt Offenburg zu beantragen. Diese Genehmigung muss der von Ausstellerfirma bei der zuständigen Stelle selbst eingeholt werden. Die entstehenden Steuern, Gebühren und Abgaben trägt der Aussteller.

## **14. Parkplätze und Fahrzeugverkehr**

Innerhalb des Ausstellungsgeländes darf nur auf den von der Ausstellungsleitung bestimmten Ausstellerparkplätzen geparkt werden. Fahrzeuge, die an anderen Plätzen parken, werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Das Übernachten in Wohnwagen auf dem Ausstellungsgelände ist nicht gestattet. Für den gesamten Fahrverkehr innerhalb des Ausstellungsgeländes gelten die Bestimmungen des STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Die An- und Abfuhr von Versorgungsgütern hat vor oder nach dem jeweiligen Veranstaltungstag zu erfolgen.

## **15. Ausstellerbroschüre und Interneteintrag**

Bestimmte Ausstellerdaten und deren angemeldete Produkte und Dienstleistungen werden obligatorisch in der Ausstellerkatalog und im Internet veröffentlicht. Print- und Interneteintrag werden entsprechend der vom Aussteller überlassenen Daten vorgenommen. Der Print- und Interneteintrag ist in der Standmiete, bzw. der Mitausstellergebühr inbegriffen.

## **16. Abfallentsorgung**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall in getrennten Fraktionen gesammelt und abgeführt wird. Wichtig: Verpackungsmaterial ist kein Abfall und muss durch den Aussteller gesammelt und mitgenommen werden.

## **17. Mündliche Vereinbarungen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie von der Ausstellungsleitung schriftlich bestätigt werden.

## **18. Bundesdatenschutzgesetz**

Nach den §§ 28 und 30a des Gesetzes informieren wir Sie, dass wir Daten Ihrer Firma, die aus unseren Geschäftsbeziehungen stammen, soweit geschäftlich notwendig und im Rahmen des Gesetzes zulässig, im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung erfassen.

## **19. Video-Überwachung**

Das Gelände der Messe Offenburg ist in einigen Bereichen videoüberwacht. Die Videodaten werden ausschließlich für interne Zwecke der Messe Offenburg erhoben.

## **20. Abschließende Bestimmung**

Sollte sich eine Bestimmung der Besonderen Ausstellungsbedingungen der Internationalen Rassehundeausstellung 2020 und Sicherheitsbestimmungen der Messe Offenburg-Ortenau GmbH als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

## **21. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Offenburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist verbindlich.